

AGB-Dienstleistung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der nexti GmbH („Hersteller“) zur Erbringung von Dienstleistungen („AGB-Dienstleistung“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Beratung, Werks- und Supportleistungen und sonstige Dienstleistungen, welche über die Bereitstellung der Standardsoftware und die Softwarewartung hinausgehen, Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Dienstleistungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers („AGB-Allgemein“), die neben den AGB-Softwaremiete oder AGB-Softwarelizenz oder AGB-Softwarepflege Vertragsbestandteil sind.
- 1.2 Von diesen AGB-Dienstleistung abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Hersteller ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Hersteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Angebote

- 2.1 Für Angebote gelten die Bestimmungen der AGB-Allgemein.

3. Preise

- 3.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, werden Dienstleistungen nach tatsächlichem Aufwand gemäß der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Stundensätzen des Herstellers je angebrochener Arbeitsstunde berechnet.
- 3.2 Ferner übernimmt der Kunde bei Vorortterminen die Kosten für An- und Abreise, Spesen und Übernachtungen gemäß der Preisliste des Herstellers und Abs. 3 dieser AGB-Dienstleistung.
- 3.3 Reisetätigkeit



- (1) Die Vergütung für An- und Abreise zu Vorort Terminen erfolgt nach Aufwand.
- (2) Reisezeiten werden nach Aufwand zum halben gültigen Stundensatz für die entsprechende Dienstleistung abgerechnet.
- (3) Im Falle der An-/Abreise mit dem Pkw wird ein Kilometerpreis gemäß gültiger Preisliste berechnet. Die Reiseentfernung wird via Navigationssoftware auf dem kürzesten Weg zwischen dem Hauptsitz des Herstellers und dem Einsatzort ermittelt.
- (4) Flug und Bahnreisen werden gemäß der anfallenden Kosten Business Class Flugtickets und 1. Klasse Bahnfahrt nach Aufwand abgerechnet.

4. Lieferfrist

- 4.1 Der Hersteller ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 4.2 Im Übrigen gelten für Lieferfristen die Bestimmungen der AGB-Allgemein Abs. 4.

5. Leistungen des Herstellers

- 5.1 Der Hersteller übernimmt im Auftrag seiner Kunden Konfigurations-, Softwareentwicklungs- und Beratungsdienstleistungen, sowie konzeptionelle Arbeiten und Werksleistungen.
 - (1) Diese Leistungen werden vom Firmensitz des Herstellers aus oder Vorort beim Kunden erbracht.
 - (2) Der Hersteller erbringt die Leistungen nach bestem Wissen.

6. Software-Anpassung und Software-Entwicklung

- 6.1 Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenhefts bedürfen der schriftlichen Vereinbarung, bei der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.
- 6.2 Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, sind Nachfristen grundsätzlich unter Berücksichtigung der



aufgetretenen technischen Probleme bzw. eventueller Zulieferschwierigkeiten zu bemessen. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Kunden verschieben vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.

6.3 Nach Lieferung der Ergebnisse erfolgt eine Abnahme nach Maßgabe nachstehender Regelungen.

- (1) Die Abnahme von Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen (Individualsoftware) erfolgt anhand der Funktionstest-Routinen von uns.
- (2) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller unterzeichnet ist. Dort festgehaltene Mängel werden kostenlos von uns beseitigt.
- (3) Bestehen keine gravierenden Mängel, oder nur solche, die in zumutbarer Weise beseitigt werden können, und erklärt der Besteller nicht binnen 30 Tagen die Abnahme, gilt die Leistung als abgenommen.

7. Konfigurations- und Installationsarbeiten

- 7.1 Konfigurations- und Installationsarbeiten werden grundsätzlich per Fernzugriff vorgenommen.
- 7.2 Für den erforderlichen Zugriff auf die relevanten Systeme des Kunden kann der Hersteller nach billigem Ermessen festlegen auf welchem Wege dieser erfolgen soll, solange er nach dem Stand der Technik als sicher einzustufen ist.
- 7.3 Der Kunde ist für die Bereitstellung des Zugriffs auf die Systeme verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem Öffnung von Ports, Einrichtung von Benutzer-Accounts für den Hersteller in seiner Umgebung, ggfs. Erstellen eines VPN Tunnels und Installation spezifischer Software und deren Konfiguration nach der Weisung des Herstellers.
- 7.4 Die Erfordernisse sind in der jeweils aktuellen Systembeschreibung des Herstellers dokumentiert.



8. Beratungsleistungen

- 8.1 Beratungsleistungen werden grundsätzlich per Fernsprecher oder via Web Conferencing vorgenommen.
- 8.2 Vororttermine können vom Kunden nach Angebot beauftragt werden.
- 8.3 Der Hersteller wirkt im Abnahme Prozess mit. Dies schließt Korrekturen und Anpassungen ein, sofern die grundlegenden beauftragten Anforderungen die Leistung nicht maßgeblich abändern.

9. Rechte-Einräumung

- 9.1 Der Hersteller gewährt dem Kunden das
 - (1) , im Fall der Softwaremiete, zeitlich auf die Laufzeit seines Mietvertrages begrenzte und
 - (2) , im Falle des Softwarelizenzzerwerbs, zeitlich unbegrenzte,nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht der Nutzung der für ihn erstellten Anpassungen im Zusammenhang mit der Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen der AGB Softwarelizenz und AGB Softwaremiete.
- 9.2 Es gelten die weiteren Bestimmungen der AGB-Allgemein sinngemäß.

10. Urheber- und Nutzungsrechte

- 10.1 Für die nach den Anforderungen des Kunden erstellte Software, verbleibt das alleinige Urheber- und Verwertungsrecht so wie das geistige Eigentum beim Hersteller.
- 10.2 Die in Beratungsleistungen erworbenen Erkenntnisse dürfen vom Hersteller unter Wahrung der Anonymität des Kunden und der vereinbarten Vertraulichkeit uneingeschränkt verwendet und verwertet werden.
- 10.3 Erstellte Konzepte und Dokumentationen aus Beratungsleistungen bleiben geistiges Eigentum des Herstellers und dürfen vom Kunden nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Herstellers an Dritte unter Angabe des Empfängers

weitergegeben werden. Hierbei sind diese eindeutig als vom Hersteller erstellt zu kennzeichnen.

- 10.4 Ansonsten gelten die Regelungen des Abs. 6 der AGB-Allgemein sinngemäß.

11. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 11.1 Die Mitwirkungs- und Obhutspflichten des Kunden sind in der AGB-Allgemein Abs. 10. geregelt.

12. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 12.1 Sofern die Voraussetzungen von Abs. 5.1-3 der AGB-Allgemein vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 12.2 Gleiches wie 12.1 gilt auch nach erfolgter Abnahme, bzw. dem Abschluss der vereinbarten Dienstleistung oder der Leistung der vereinbarten Arbeitsstunden.
- 12.3 Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ist in der AGB-Allgemein Abs. 11. geregelt.

13. Haftung

- 13.1 Eine Haftung für die korrekte Verwendung der Dienstleistungsergebnisse ist ausgeschlossen. Dies obliegt allein dem Kunden.
- 13.2 Ansonsten findet die Haftungsregelung in Abs. 12. der AGB-Allgemein Anwendung.

14. Rückgabepflichten von Vertragssoftware

- 14.1 Aus dem Dienstleistungsvertrag ergeben sich keine gesonderten Rückgabepflichten.



15. Geltung der AGB-Allgemein und der AGB-Dienstleistung

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers („AGB-Allgemein“) enthaltenen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtevorbekalt, Haftung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der zeitlich begrenzten Überlassung von Softwareprogrammen entsprechend Anwendung, soweit in diesen AGB-Softwaremietel oder AGB-Softwarelizenz keine abweichende Regelung getroffen ist. Entsprechendes gilt für die AGB-Dienstleistung.

16. Kontaktinformationen

nexti gmbh

Benzstr. 3
76185 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 98 992 0

E-Mail: info@nexti.de

Internet: www.nexti.de

Registergericht: Amtsgericht Mannheim, HRB 708990

Ust-IdNr.: DE271758717

Geschäftsführer: Marcus Freitag